

# ENTWICKLUNGSSATZUNG NR. 1 DER STADT FEHMARN

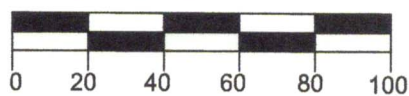
für den Ortsteil Gold

Ausgearbeitet im Auftrag der Stadt Fehmarn durch das Planungsbüro Ostholstein, Tremskamp 24, 23611 Bad Schwartau, www.ploh.de.



## TEIL A: PLANZEICHNUNG

M 1: 2.000



## PRÄAMBEL

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 28.09.2017 die Entwicklungssatzung Nr. 1 für den Ortsteil Gold, bestehend aus der Planzeichnung erlassen:

## VERFAHRENSVERMERKE

1. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 09.03.2017 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
2. Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom 20.03.2017 bis zum 21.04.2017 während der Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 10.03.2017 durch Abdruck in den "Lübecker Nachrichten - Teil Ostholstein-Nord" und im "Fehmarnschen Tageblatt" ortsüblich bekannt gemacht.
3. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen am 28.09.2017 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
4. Die Stadtvertretung hat die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung, am 28.09.2017 beschlossen.

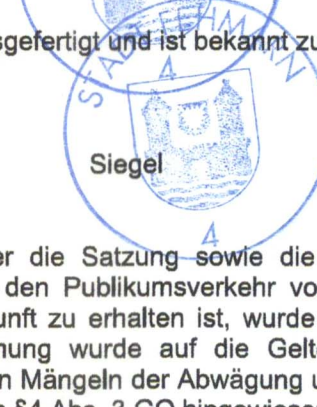
Burg a.F., 28. SEP. 2017



(Weber)  
-Bürgermeister-

5. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausfertigt und ist bekannt zu machen.

Burg a.F., 01. OKT. 2017



(Weber)  
-Bürgermeister-

6. Der Beschluss der Stadtvertretung über die Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde am 1.1.2017 ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung und die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 1.1.2017 in Kraft getreten.

Burg a.F., 13. DEZ. 2017



(Weber)  
-Bürgermeister-

## PLANZEICHEN

Es gilt die BauNVO 1990

### I. FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER ENTWICKLUNGSSATZUNG

### RECHTSGRUNDLAGEN

§ 34 Abs. 4 Nr.2 BauGB

**MAß DER BAULICHEN NUTZUNG** § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

FH ≤ 8,50 m ü OKEGFF FIRSTHÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN ÜBER OBERKANTE ERDGESCHOSSFERTIGFUSSBODEN

### II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

VORHANDENE FLUR- UND GRUNDSTÜCKSGRENZEN

135 FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN

VORHANDENE GEBÄUDE

### III. NACHRICHTLICHE MITTEILUNG

LANDESSCHUTZDEICH „ALBERTSDORF - TESCHENDORF“

INNERER DEICHSCHUTZSTREIFEN 10m

§ 65 LWG

BAUVERBOTSZONE AB DEICHINNENFUSS 50m

§ 80 LWG

## ENTWICKLUNGSSATZUNG NR. 1 DER STADT FEHMARN

für den Ortsteil Gold

## ÜBERSICHTSPLAN M 1: 5.000

Stand: 28. September 2017

